

Hinweise zur Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Punkten im Masterstudiengang Public Governance an der Hochschule Meißen

1. Rechtsgrundlagen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten wird nach § 18 der Prüfungsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Masterstudiengang Public Governance (PO-PuGo) vom 11. Mai 2017 (Sächsisches Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger 24, S. A 390) geprüft (vgl. auch unter Prüfungsordnung auf <https://www.hsf.sachsen.de/studium/berufsbegleitendes-studium/masterstudiengang-public-governance/rechtliche-grundlagen/>).

Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte können angerechnet werden, wenn sie:

- an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, ggf. auch im Ausland, in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens **sieben Semestern** mit mehr als 180 ECTS-Punkten erbracht oder/und
- außerhochschulisch in Aus- und Weiterbildungsgängen erworben oder
- außerhochschulisch in der beruflichen Praxis nach dem ersten berufsqualifizierenden Studiengang zurückgelegt wurden.

Im Anrechnungsverfahren ist festzustellen, ob die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen denjenigen des Studienganges Public Governance an der Hochschule Meißen im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

Beispiele für bereits begutachtete Anträgen finden Sie im unteren Teil auf der Seite <https://www.hsf.sachsen.de/studium/berufsbegleitendes-studium/masterstudiengang-public-governance/pruefung-und-masterarbeit/>

2. Antragsfrist

Die Anträge sind einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Module des jeweils beginnenden Semesters spätestens **sechs Wochen vor Beginn** des jeweiligen Semesters einzureichen. Fristversäumnis führt zum Verlust des Anrechnungsanspruches.

3. Antrag

Der Antrag ist **elektronisch mit Unterschrift eingescannt** als eine PDF-Datei an das Funktionspostfach anrechnungen@hsf.sachsen.de zu senden. Es sind die Module aufzuführen (Modultitel, Modulnummer) für die eine Anrechnung angestrebt wird. Sofern Sie Prüfungsleistungen aus einem bereits absolvierten Studiengang anrechnen lassen wollen, äußern Sie sich bitte in Ihrem Antrag auch dazu, ob im Anrechnungsverfahren die Anrechnung der erreichten Note geprüft werden soll.

Dem Antrag sind die entsprechenden Modulbeschreibungen (Modulhandbuch unter <https://www.hsf.sachsen.de/studium/berufsbegleitendes-studium/masterstudiengang-public-governance/curriculum/>) beizufügen. In den Modulbeschreibungen sind die Lernziele (Fach-kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) und Inhalte zu markieren (Textmarker), die vom Studiengangsteilnehmer als bereits erreicht bzw. erworben angesehen werden. Als Nach-weis dafür können der jeweiligen Modulbeschreibung u. a. beigefügt werden:

- aus Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern Unterlagen, die die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen, die angerechneten ECTS-Punkte sowie die Bewertungen und die Zeitpunkte erbrachter Prüfungsleistungen belegen (u. a. Curriculum, Studienplan, Modulbeschreibungen, Stoffgliederungsplan, Zeugnisse),
- zu den absolvierten Aus- und Weiterbildungsgänge (die i. d. R. auch mit Prüfungen abgeschlossen sein sollten) Unterlagen, die die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen dokumentieren (Beschreibung der Ziele und Inhalte, Belege zu den erbrachten Leistungsnachweisen, Zeugnisse, Zertifikate) und
- zu den in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen Unterlagen wie z. B. Tätigkeitsbeschreibungen, Aufgabenbeschreibungen aus Beurteilungen, Arbeits- und Projektdokumentationen sowie Publikationen, die ggf. vom Antragsteller schriftlich näher erläutert werden.

In den als Nachweis beigefügten Unterlagen sind die Sachverhalte zu markieren (Textmarker), die nach Auffassung des Antragstellers belegen, dass die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Lernziele und Inhalte erreicht bzw. angeeignet sind.

4. Entscheidung

Über die Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines Gutachtens, welches i. d. R. vom zuständigen Modulbeauftragten erstellt wird. Die Entscheidung gibt der Prüfungsausschussvorsitzende schriftlich bekannt.

Wird ein Modul vom Prüfungsausschuss angerechnet, müssen die im Modul für die Gutschrift von ECTS-Leistungspunkten vorgesehenen Prüfungen **nicht** abgelegt werden.